

Naturfreunde Schweiz
Pavillonweg 3
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 306 67 67
Fax +41 (0)31 306 67 68
info@naturfreunde.ch
www.naturfreunde.ch

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

Bern, 5. Februar 2019

Vernehmlassung Änderung WRG (16.452 Parlamentarische Initiative Rösti)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Rösti 16.452.

Die Naturfreunde Schweiz sind ein Verein mit über 14'000 Mitgliedern und setzen sich statutengemäss für eine nachhaltige Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt ein. Die biologische Vielfalt der Naturlandschaften wie auch in unseren Wohn- und Industriegebieten soll in einem ökologischen Gleichgewicht erhalten bleiben.

Die Parlamentarische Initiative Rösti 16.452 will bestehende Wasserkraftwerke dauerhaft aus der Pflicht entlassen, ihre Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume angemessen zu ersetzen. Bisher schützten die Rechte die Kraftwerksbetreiber davor, die entsprechenden Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes bereits während der laufenden Konzession umzusetzen. Das Gesetz soll nun dahingehend geändert werden, dass bei der Erneuerung der Wasserkraftkonzessionen für die Bestimmung der ökologischen Ersatzmassnahmen vom bereits beeinträchtigten Ist-Zustand ausgegangen werden soll. Dadurch werden Eingriffe in die Natur, die mit der vormaligen Konzessionsvergabe ausdrücklich nur für eine beschränkte Zeit gestattet wurden, ohne angemessenen Ersatz dauerhaft ermöglicht.

Die Naturfreunde Schweiz lehnen die Gesetzesänderung aus den folgenden Gründen ab:

Die Revision ist nicht zielführend:

- Die bestehende Praxis ist besser, weil sie die schädlichen Auswirkungen der Wasserkraftproduktion bei Konzessionserneuerungen mildert und zur Aufwertung gefährdeter Lebensräume führt. Keine einzige Neukonzessionierung wurde aufgrund der Ersatzpflicht verhindert, es wurden immer sinnvolle Lösungen gefunden.
- Sie schädigt das Image einer umweltgerechten Wasserkraft.
- Entgegen der Vermutung der Urheber der Revision werden die Gestehungskosten der Wasserkraft durch die Entlassung aus der Ersatzpflicht nicht relevant gesenkt.

Die Revision hätte massive Auswirkungen auf die Natur:

- Die Gesetzesänderung verweigert die Schäden der Wasserkraftwerke an der Natur und verunmöglicht bisherige Verbesserungen bei Konzessionserneuerungen.
- Sie vereitelt die Verbesserungsmassnahmen, die der Bundesrat im Aktionsplan «Strategie Biodiversität Schweiz» beschlossen hat.

Die Revision ist aus juristischer Sicht problematisch:

- Sie unterläuft die gesetzlich erforderte Rücksicht auf schutzwürdige Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- Sie verletzt das Gebot der Gleichbehandlung von Wasserkraftwerken: nach 1985 konzessionierte Anlagen mussten bereits angemessenen Ersatz leisten; zudem würden neue Anlagen mit den grössten Auswirkungen auf die Natur bevorteilt.
- Sie steht im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes zum Gewässerschutz und würde zu einem grundsätzlichen Konflikt zwischen Naturschutz- und Gewässerschutzaufgaben des Bundes führen.
- Sie verletzt das verfassungsmässig festgeschriebene und umweltrechtlich zentrale Verursacherprinzip und das Wesen der Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gütern, da sie Kraftwerkbetreibern erlauben würde, das öffentliche Gut Wasser zu nutzen, ohne die teils schwerwiegenden Eingriffe auszugleichen.
- Sie verunmöglicht es den Kantonen de facto, Wasserkraftnutzer zum Ausgleich bestehender Beeinträchtigungen zur Revitalisierung von Gewässern zu verpflichten. Damit beschneidet die Revision auch die verfassungsmässig gewährte Kompetenz der Kantone über ihre Gewässer hoheitlich zu verfügen.

Es gibt bessere Alternativen:

- Eine Erleichterung der Neukonzessionierung von bestehenden Anlagen, insbesondere für Sonderfälle wie grosse Stauseen (Bsp. Sihlsee) wäre auch mit juristisch korrekten Lösungen möglich und machbar – ohne umweltrechtlichen Rückschritt und Beschneidung der Kantonskompetenzen.
- Auch der Minderheitsantrag zu Art. 58a Abs. 6 WRG beschränkt die Folgen des umweltrechtlichen Rückschritts der Revision nur geringfügig, in dem er den Kantonen ermöglicht, in kleinerem Umfang Massnahmen zugunsten der Natur zu verfügen. Gegenüber der jetzigen Praxis stellt aber auch der Minderheitsantrag eine Verschlechterung dar. Aus diesem Grund lehnen die Naturfreunde Schweiz diesen ebenfalls ab.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident Naturfreunde Schweiz

Ramon Casanovas
Geschäftsleitung Naturfreunde Schweiz